

Nr. 822a

Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie

Änderung vom 12. November 2015*

*Der Spitalrat der Luzerner Psychiatrie,
auf Antrag des Direktors der Luzerner Psychiatrie,
beschliesst:*

I.

Das Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie vom 22. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 3 und 4 (neu)

³ Die Luzerner Psychiatrie untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964². Auf Angestellte, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, ist das Arbeitsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über den Gesundheitsschutz nicht anwendbar.

⁴ Das Arbeitsgesetz und die dazu gehörigen Verordnungen gelten, sofern dieses Reglement oder das Personalrecht des Kantons Luzern keine oder eine für die Angestellten ungünstigere Regelung enthalten.

*G 2015 324

¹ G 2007 620

² SR 822.11

§ 4a (neu)*Ordentlicher Ferienanspruch und Ferienbezug*

¹ Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Massgebendes Alter:	Ferienanspruch:
bis 20	30 Arbeitstage
ab 21	25 Arbeitstage
ab 50	30 Arbeitstage
ab 60	34 Arbeitstage

² Die Ferien müssen grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr bezogen werden.

Die Vorgesetzten können der oder dem Angestellten die Übertragung eines Restanspruchs bis Ende Juni des folgenden Jahres aus besonderen Gründen bewilligen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts zu den Ferien.

§ 4b (neu)*Arbeitsfreie Tage*

Arbeitsfrei sind:

- a. Sonntage,
- b. Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Stephanstag.

§ 4c (neu)*Arbeitszeitsaldo*

¹ Ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten und der täglichen Soll-Arbeitszeit.

² Der positive Arbeitszeitsaldo darf Ende Jahr 75 Stunden nicht überschreiten. Ein höherer Saldo ist weder vom Dezember auf den Januar übertragbar noch wird er ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Direktion Ausnahmen bewilligen.

³ Der negative Arbeitszeitsaldo darf Ende Jahr 50 Stunden nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Direktorin oder der Direktor Ausnahmen oder im Einvernehmen mit den Angestellten unbesoldeten Urlaub bewilligen.

§ 4d (neu)*Überstunden*

¹ Als Überstunden gilt die Arbeitszeit, die bei der Arbeit nach Dienstplan oder bei Schichtbetrieb auf Anordnung der vorgesetzten Person oder mit nachträglicher Bewilligung innert Monatsfrist, über die persönliche Arbeitsverpflichtung hinaus geleistet wird. Die oder der Angestellte ist verpflichtet, in besonderen Fällen Überstunden in zumutbarem Ausmass zu leisten.

² Überstunden sind durch Freizeit im gleichen Ausmass auszugleichen, sobald das betrieblich möglich ist. In begründeten Fällen ist auch eine Vergütung der Überstunden möglich, die ohne Zuschlag geleistet wird.

³ Der Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung muss spätestens ein Jahr nach der Leistung der Überstunden geltend gemacht werden.

§ 5 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Direktorin oder der Direktor kann ausserhalb des Personalfonds finanzielle Leistungen für ausgewiesene nicht gedeckte Kosten von Polizei- und Strafverfahren gewähren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Luzerner Psychiatrie stehen.

§ 6 *Absätze 2 und 3*

² Die Direktorin oder der Direktor wählt auf Amtsdauer eine Fonds-Kommission. Diese besteht aus je einer Vertretung des Personalmanagements und der Personalkommission sowie einer Vertretung des zuständigen Bereichs.

³ Die Fonds-Kommission begutachtet die Hilfsgesuche und stellt Antrag. Über Gesuche um Leistungen bis 10 000 Franken entscheidet die Leitung des Personalmanagements, bis 50 000 die Direktorin oder der Direktor und über höhere Leistungen der Spitalrat. Die Entscheide werden vom Personalmanagement vollzogen.

§§ 7a–7c

werden aufgehoben.

§ 10a *(neu)* *Krankentaggeldversicherung*

Die Direktorin oder der Direktor kann für die Lohnfortzahlung bei Krankheit eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

§ 10b *(neu)* *Anerkennung*

¹ Die Direktorin oder der Direktor kann den Angestellten bei ausserordentlichem Engagement oder Erfolg eine Anerkennung in Form von Naturalleistungen im Wert von maximal 500 Franken gewähren.

² Die Anerkennung ist ereignisbezogen und kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ausgerichtet werden.

§ 11 *Absatz 2*

² Für die Anstellung und Entlassung aller übrigen Mitarbeiter ist die Direktorin oder der Direktor zuständig. Sie oder er kann die Kompetenz mit Ausnahme der Co-Chefärztinnen und -ärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Ärzte dem Personalmanagement delegieren.

§ 12 *Übrige Personalentscheide*

Zuständige Behörde für die übrigen Personalentscheide ist die Direktorin oder der Direktor. Sie oder er kann die Befugnis an das Personalmanagement delegieren.

Anhang Abschnitt B Ziffer 1.1 Absätze 2–4

² Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet und kann in ein befristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Anhang Abschnitt B Ziffer 2.3 Absätze 1 und 3

¹ Die Funktion Oberärztin/Oberarzt wird der Funktionskette «Führung spezialisierter Fachbereich» zugeordnet.

³ Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Pikettendienst können auch in pauschaler Form entrichtet werden.

Anhang Abschnitt B Ziffer 2.6

wird aufgehoben.

Anhang Abschnitt B Ziffer 2.7 Absatz 2

² Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Die Direktorin oder der Direktor kann bezüglich der Arbeitszeit Sonderbestimmungen erlassen.

Anhang Abschnitt C Ziffer 2.2

Die Besoldung der Spitalfachärztinnen und -ärzte richtet sich nach den Funktionsketten «Hochspezialisierte Fachberatung» des Anhangs 1 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal³.

³ SRL Nr. 73a

Anhang Abschnitt D Ziffer 2.5

wird aufgehoben.

Anhang Abschnitt D Ziffer 2.6 Absätze 1 und 2

Absatz 1 wird aufgehoben.

² Die Direktorin oder der Direktor legt die Soll-Arbeitszeit bereichsweise zwischen 42 und 50 Stunden pro Woche fest.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. November 2015

Im Namen des Spitalrates der Luzerner Psychiatrie

Der Präsident: Hans Schärli

Der Sekretär: Daniel Müller